

39. 1. Sind nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Grubenvorstandes die im Vorstande verbleibenden Mitglieder, und
 2. ist, solange eine Gewerkschaft weder einen Repräsentanten, noch einen Grubenvorstand besitzt, jeder Gewerke rechtlich befugt, eine Gewerkschaftsversammlung zu berufen?

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865.

V. Civilsenat. Urth. v. 15. Mai 1886 i. S. des Grubeninspektors Sch. (Kl.) w. die Gewerkschaften B. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 2/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat in der Klage behauptet, daß er in einer Gewerkschaftsversammlung vom 20. Mai 1870 von acht Gewerkschaften, darunter auch die drei Beklagten, zum Repräsentanten erwählt, und daß ihm für seine Thätigkeit als solcher ein Honorar von jährlich 1200 *M* versprochen sei. Die Zahlung ist jedoch, wie er weiter angiebt, nur zu einem geringen Teile erfolgt. Er berechnet einen Rückstand von 11361,67 *M*, klagt jedoch unter Vorbehalt seiner Rechte für jetzt nur auf Zahlung von 2100 *M* und Zinsen.

In zweiter Instanz hat er seine Klage auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag zum Nutzen der Beklagten gestützt. Vom Berufungsrichter ist dieses Fundament jedoch als unzulässige Klageänderung verworfen.“ (Es folgt die Ausführung, daß die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers unbegründet ist.)

„Die Beklagten haben den Einwand erhoben, daß die Gewerkschaftsversammlung vom 20. Mai 1870 nicht gültig berufen sei. In dieser Beziehung liegt nach den Feststellungen der Instanzrichter folgender Sachverhalt vor. Die drei Beklagten sind Gewerkschaften neuen Rechtes. Sie wurden nach den Angaben in erster Instanz früher durch einen Grubenvorstand, bestehend aus zwei Personen (E. und D.) vertreten. Als D. aus dem Grubenvorstande ausgetreten war, berief E. allein die gedachte Gewerkschaftsversammlung. Die Beklagten führen aus, daß dies Verfahren der Vorschrift des §. 122 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht entspreche, und daß die ungültig berufene Ber-

sammlung, in welcher auch nicht alle Gewerken vertreten waren, keine für die Gewerkschaft bindenden Beschlüsse fassen konnte.

Der erste Richter hat diesen Einwand für begründet erachtet und deshalb die Klage abgewiesen.

In zweiter Instanz behauptet Kläger, die drei Beklagten hätten 1870 überhaupt noch keine Vertretung, insbesondere auch keinen Grubenvorstand, gehabt, es sei deshalb jeder Gewerke, und zu diesen habe auch E. gehört, zur Berufung einer Gewerkenversammlung behufs der Wahl einer Vertretung gesetzlich befugt gewesen. Übrigens müsse die Versammlung auch aus dem Grunde für beschlußfähig gelten, weil alle Gewerken in derselben anwesend oder vertreten waren. Wenn man aber davon ausgehe, daß die gedachte Versammlung nicht gültig berufen sei, so folge daraus, daß auch die spätere von ihm, als dem nicht rechtsgültig erwählten Repräsentanten, ausgeschriebene Versammlung, in welcher der jetzige Vertreter der Beklagten (F.) zum Repräsentanten gewählt ist, keine die Gewerkschaft bindende Beschlüsse fassen konnte, und in diesem Falle müsse die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation ohne sachliche Entscheidung abgewiesen werden.

Zur Beseitigung der letzteren Ausführung haben die Beklagten eine notarielle Verhandlung vom 6. Mai 1885 vorgelegt, in welcher alle Gewerken von acht Braunkohlengewerkschaften (darunter auch die drei Beklagten) einstimmig den Bergwerksdirektor R. zu ihrem Repräsentanten erwählten, und zugleich erklären, daß sie dessen am 14. April 1883 erfolgte Wahl zum Repräsentanten rückwirkend unter Genehmigung der von ihm vorgenommenen Rechtsakte als gültig anerkennen.

Der Berufungsrichter hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. In betreff der auch von Amts wegen zu prüfenden Frage (§§. 247 Nr. 6. 54 C.P.D.), ob die vorliegende Klage gegen den R. als Vertreter der drei Beklagten gerichtet werden konnte, nimmt der Berufungsrichter an, daß die Wahl in der nicht gültig berufenen Versammlung vom 14. April 1883 ihn zwar nicht zur Vertretung der drei Beklagten befugte, daß jedoch die Genehmigung der Vertretung seitens sämtlicher Gewerken in der Verhandlung vom 6. Mai 1885 jedes Bedenken gegen seine Legitimation gehoben hat. Diese Entscheidung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, ist auch in jetziger Instanz nicht angefochten.

Bei der sachlichen Prüfung des klägerischen Anspruches gelangt

der Berufungsrichter zur Zurückweisung desselben wegen Ungültigkeit des in der Generalversammlung vom 20. Mai 1870 bezüglich der Honorarzahlgung gefaßten Beschlusses. Und zwar nimmt er diese Ungültigkeit für beide Fälle an, möge die gedachte Versammlung nur von einem Mitgliede des Grubenvorstandes, oder vor der Ernennung einer Vertretung der drei Gewerkschaften von einem einzelnen Gewerken berufen sein.

Der Ausführung des Klägers, daß diese Entscheidung rechtsirrtümlich sei, kann nicht beigegeben werden. Nach §. 122 des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 beruft „der Repräsentant oder der Grubenvorstand“ die Generalversammlung. Der Grubenvorstand besteht, wie §. 117 des Gesetzes sagt, aus zwei oder mehreren Personen. Hat eine Gewerkschaft den Willen, daß ihre Vertretung von mehreren Personen ausgeübt werden soll, durch die Wahl eines Grubenvorstandes betheiltigt, so können die Mitglieder desselben auch nur gemeinschaftlich handeln. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Allgem. Landrechts über Vollmachtsverträge (§§. 201—207 I. 13), auf welche der §. 128 des Allgem. Berggesetzes ausdrücklich verweist. Scheidet ein Mitglied aus, so können die verbleibenden diejenigen Rechte, welche dem Grubenvorstande zustehen, nicht ausüben, sondern es muß zuvor eine Ergänzung des Vorstandes stattfinden.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 14 S. 244, 249; Klostermann, Allgem. Berggesetz, 4. Aufl., wo im §. 117 Note 253 ausdrücklich auf §. 122 des Allgem. Berggesetzes hingewiesen ist; Esser, Gewerkschaft S. 81; Busse, Allgem. Berggesetz §. 117 Note 3; Turnau, Grundbuchordnung 3. Aufl. Bd. 2 S. 123.

Daraus folgt, daß E. allein, nachdem der Mitvorstand D. ausgeschieden war, durch den §. 122 a. a. O. zur Einberufung der Gewerker-versammlung vom 20. Mai 1870 nicht ermächtigt wurde. Daß Änderungen in der Art der Vertretung durch Statut der Beklagten festgesetzt seien, ist vom Kläger nicht behauptet. Unter diesen Umständen nimmt der Berufungsrichter mit Recht an, daß die nur von einem Mitgliede des Grubenvorstandes, also nicht gültig berufene Gewerker-versammlung in betreff der Honorarzahlgung an den Kläger keine die Gewerkschaft bindenden Beschlüsse fassen konnte.

Anlangend den zweiten obengedachten Fall, so ist zwar in der Doktrin die Ansicht vertreten, daß der §. 122 des Allgem. Berggesetzes

nur Anwendung finde, wenn die Gewerkschaft bereits eine Vertretung besitzt, daß dagegen, wenn eine solche noch nicht besteht, jeder Gewerke zum Zwecke der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes eine Gewerkschaftenversammlung berufen könne. Das Reichsgericht ist jedoch i. S. E. v. Sch. u. Gen. (Rep. V. 486/83) durch Urteil vom 28. Juni 1884 dieser Ansicht entgegengetreten. In den Entscheidungsgründen wird gesagt:

Es kann der Ansicht nicht beigetreten werden, welche, gestützt auf die Autorität von Rostermann, annimmt, es sei, wenn es an einem Repräsentanten oder Grubenvorstande fehle, jeder Gewerke zur Berufung einer Gewerkschaftenversammlung befugt. Gegen diese Ansicht, die auch von Oppenhoff in seinem Kommentar mißbilligt wird, ist anzuführen, daß sie sich weder auf eine ausdrückliche Vorschrift des Allgem. Berggesetzes berufen, noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden kann. Die fragliche Befugnis hat nicht den rechtlichen Charakter eines Individualrechtes; sie würde im Falle gleichzeitiger Ausübung von verschiedenen einzelnen Gewerken ohne Übereinstimmung im übrigen, also z. B. bei verschiedener Ortsbestimmung, zu unlösbarer Kollision führen können. Sie ist auch entbehrlich. Denn für den in Frage stehenden Fall hat das Gesetz eine Aushilfe gegeben, indem es in §. 122 Abs. 4 des Allgem. Berggesetzes die Bergbehörde ermächtigt, auf Antrag eine Gewerkschaftenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes zu berufen.

Von dieser Entscheidung abzugehen, hat das Reichsgericht keinen Grund. Wenn Rostermann (Allgem. Berggesetz 4. Aufl. §. 122 Note 263) das Urteil des Reichsgerichtes mit dem Bemerkten erwähnt, daß es der bisherigen Praxis entgegentrete, so kann mit dieser, für die Entscheidung auch nicht maßgebenden Bemerkung nur die Praxis der Verwaltungsbehörden,

vgl. z. B. Beschluß des Oberbergamtes zu Bonn in Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 9 S. 213,

nicht auch diejenige der höchsten Gerichtshöfe gemeint sein. Und wenn ferner gesagt wird, daß durch die Entscheidung des Reichsgerichtes für die Behörden, sowie für die zahlreichen Gewerkschaften mit Rücksicht auf die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Vorladungen eine nicht geringe Belästigung entstehe, so mag dieser Grund für eine Abänderung

des Gesetzes Bedeutung haben. Er rechtfertigt es aber nicht, das gegebene Gesetz anders auszulegen, als dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geschehen muß." . . .